



# **Saunabau (private Sauna) aus Massivholz**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 423/2**

Ausgabe Juli 2009



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.  
Fränkische Straße 7  
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0  
Fax: (02 28) 6 88 95-430  
E-Mail: [ral-institut@ral.de](mailto:ral-institut@ral.de)  
Internet: [www.ral.de](http://www.ral.de)

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 2009, RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 9

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de) · Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)**

**Saunabau (private Sauna)  
aus Massivholz**

**Gütesicherung  
RAL-RZ 423/2**

**Gütegemeinschaft Saunabau,  
Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e. V.  
Bierstadter Straße 39  
65189 Wiesbaden  
Tel.: (06 11) 94 91 56-70  
Fax: (06 11) 94 91 56-69  
E-Mail: [info@saunaverbaende.de](mailto:info@saunaverbaende.de)  
Internet: [www.sauna-ral.de](http://www.sauna-ral.de)**



Die vorliegende Gütesicherung, RAL-GZ 423/2, ist von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Im Juli 2009 erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung.

Sankt Augustin, im Juli 2009

**RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

# Inhalt

Seite

## **Güte- und Prüfbestimmungen für Saunabau (private Sauna) aus Massivholz**

1	Geltungsbereich .....	3
2	Zweck .....	3
3	Gesetze, Vorschriften, Normen, Merkblätter .....	3
4	Gütebestimmungen .....	3
4.1	Konstruktion .....	3
4.2	Wärmedämmung .....	4
4.3	Saunawand, -decke, Innenausstattung .....	4
4.4	Ausstattung .....	4
4.5	Heizung .....	4
4.6	Elektrische Installation .....	4
4.7	Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen .....	4
4.8	Be- und Entlüftung .....	5
4.9	Zubehör .....	5
5	Prüfbestimmungen .....	5
5.1	Konstruktion .....	5
5.2	Wärmedämmung .....	6
5.3	Saunawand, -decke, Innenausstattung .....	6
5.4	Ausstattung .....	6
5.5	Heizung .....	7
5.6	Elektrische Installation .....	8
5.7	Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen .....	8
5.8	Be- und Entlüftung .....	8
5.9	Zubehör .....	9
6	Prüfungen .....	9
6.1	Erst-, Zulassungsprüfung .....	9
6.2	Eigenprüfung .....	9
6.3	Fremdprüfung .....	9
7	Kennzeichnung .....	9
8	Änderungen .....	9

## **Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Saunabau**

1	Gütegrundlagen .....	11
2	Verleihung .....	11
3	Benutzung .....	11
4	Überwachung .....	11
5	Ahndung von Verstößen .....	11
6	Beschwerde .....	12
7	Wiederverleihung .....	12
8	Änderungen .....	12
<b>Muster 1</b>	Verpflichtungsschein .....	13
<b>Muster 2</b>	Verleihungsurkunde .....	15
	Die Institution RAL .....	U3

# Güte- und Prüfbestimmungen für Saunabau aus Massivholz

## 1 Geltungsbereich

Die Gütegrundlagen gelten für private Saunas aus Massivholz, die der Benutzer des Gütezeichens in seinem Betrieb entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen herstellt oder in einem anderen Betrieb nach seinen Anweisungen herstellen lässt.

Werden im gleichen Betrieb Saunas gefertigt, die nicht den Anforderungen der nachstehenden Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, so darf für diese Saunas das Gütezeichen nicht verwendet werden.

## 2 Zweck

Diese Güte- und Prüfbestimmungen sind Richtlinien für die Fertigung von betriebssicheren, wirtschaftlichen und hochwertigen Saunas aus Massivholz für den privaten Bereich mit neutral überwachter Qualität. Sie werden unter Zugrundelegung bestehender Verordnungen und Normen aufgestellt und bilden die Grundlage für die Herstellung von Saunas, die das Gütezeichen tragen.

Die allgemeinen Bedingungen regeln das Verfahren, das für die Verleihung, Führung und ggf. Entziehung des Gütezeichens anzuwenden ist.

## 3 Gesetze, Vorschriften, Normen, Merkblätter

Die Gütesicherung setzt die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorschriften, Richtlinien und Normen voraus. Hierbei sind die Abschnitte maßgebend, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen. In jeweils gültiger Fassung sind einzuhalten:

- Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG),
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG),
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV),
- Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV),
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe – TRGS 905),
- DIN EN 1191: Fenster und Türen – Dauerfunktionsprüfung – Prüfverfahren,
- DIN EN 60529; VDE 0470: Schutzarten durch Gehäuse (IPCode),
- DIN EN 60335-1: Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Teil 1: Allgemeine Anforderungen,
- DIN EN 60335-2-53: Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Teil 2-53: Besondere Anforderungen an Saunaheizgeräte,

- DIN/VDE 0100-703: Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 7-703: Anforderungen an Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Räume und Kabinen mit Saunaheizungen,
- VDE 0710, Teil 1: Vorschriften für Leuchten mit Netzspannungen unter 1000 V – Allgemeine Vorschriften,
- DIN EN 12400: Fenster und Türen – Mechanische Beanspruchung – Anforderungen und Einteilungen,
- DIN EN 13986; Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung,
- DIN EN 50366: Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Elektromagnetische Felder – Verfahren zur Bewertung und Messung,
- DIN EN 55014-1: Elektromagnetische Verträglichkeit, Anforderungen an Haushaltgeräte, Elektrowerkzeuge und Elektrogeräte – Teil 1: Störaussendung,
- DIN EN 55014-2: Elektromagnetische Verträglichkeit, Anforderungen an Haushaltgeräte, Elektrowerkzeuge und ähnliche Elektrogeräte, Teil 2: Störfestigkeit,
- Verhaltenskodex des Gesamtverbandes Deutscher Holzhandel e.V. (GD Holz).

## 4 Gütebestimmungen

Die Gütebestimmungen regeln die Anforderungen an die Konstruktion, Herstellung, Bauausführung und Funktion der Sauna aus Massivholz.

### 4.1 Konstruktion

Die Innenabmessungen dürfen folgende Maße nicht unterschreiten:

1000 mm x 1750 mm; Höhe 1900 mm

Die Wände und Deckenteile müssen aus demselben Massivholz und einer Konstruktion bestehen, die den statischen Anforderungen entspricht. Massivholz im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen ist natürlich gewachsenes Holz derselben Holzart.

Die Verbindung der Kabinenelemente untereinander muss durch Nut und Feder hergestellt sein.

Die Verbindung der Kabinenteile muss mit doppelter Nut und doppelter Feder hergestellt sein.

Fremdabdichtungen sind nur zwischen Wand- und/oder Deckenelementen zulässig.

Der Mindesteingriff des Profils muss 10 mm betragen.

Die Verbindung der Bohlenprofile (doppelte Nut- und Federverbindung) muss so dicht sein, dass durch Schwund und Quellen des Holzes die Funktion der Kabine nicht beeinträchtigt wird.

Die Teile der Wände, die mit dem Boden in Berührung kommen, müssen so ausgeführt sein, dass Bodenfeuchte nicht in das Holz eindringen kann. Die den Boden berührenden Teile müssen feuchtigkeitsabweisend, maximal bis zu 100 mm Höhe, ausgeführt sein.

## Güte- und Prüfbestimmungen

Die Saunatur muss dicht schließen. Sie muss im Türrahmen und im Türblatt seitlich und oben über einen Falz oder eine Profildichtung verfügen. In der Saunatur muss ein Fenster mit Mehrscheiben-Sicherheits-Isolierglas vorhanden sein. Ein leichtes Öffnen der Tür muss gewährleistet sein. Die Saunatur muss nach außen zu öffnen sein.

Bei Einbau einer Ganzglastür entfällt der Falz im Rahmen des Türblattes. Es muss Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) mit einer Stärke von mindestens 8 mm verwendet werden.

### 4.2 Wärmedämmung

Die Kabinenelemente, außer dem Türelement der Sauna, müssen so ausgeführt sein, dass mindestens eine Wärmedämmung von  $u = 1,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \times \text{K})$  erreicht wird (mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient).

Die Holzdicke der Kabinenelemente darf 55 mm nicht unterschreiten.

### 4.3 Saunawand, -decke, Innenausstattung

Die Saunawand, -decke und Innenausstattung der Sauna müssen aus speziell für den Saunabau geeignetem, einwandfreiem, unbehandeltem Holz sein, das sich u.a. durch gutes Stehvermögen auszeichnet.

Als speziell für den Saunabau geeignetes Holz wird festgelegt:

Für die Kabinenelemente:

- a) Nordische Fichte (Weißholz),
- b) Hemlock,
- c) Sitka-Spruce,
- d) Fichte – Tanne,

Für die Liege- und Sitzbänke:

- a) Abachi oder gleichwertige Hölzer,
- b) Pappel.

Die Holzfeuchte der Saunateile darf max. 14 % betragen.

Die Oberflächen aller innenliegenden Holzteile müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren ausgeschlossen sind.

### 4.4 Ausstattung

Es muss mindestens ein Liegeplatz mit einer Länge von 1750 mm vorhanden sein.

Der Abstand der oberen Bank zur Decke soll min. 1000 mm betragen.

Die Liege- und Sitzbänke sind in Lattenbauweise auszuführen. Die Latten müssen mindestens 50 mm und höchstens 100 mm breit sein. Die Latten müssen aus einem Holz bestehen, das eine geringe Wärmeleitfähigkeit besitzt. Diese Zahl darf höchstens 10 % höher liegen als die des Abachi-Holzes  $\lambda = 0,12 \text{ W}/(\text{m} \times \text{K})$ .

Die Konstruktion und die Holzstärken müssen so bemessen sein, dass die Bänke gleichmäßig mit 200 kg/m belastet werden können. Die Durchbiegung darf so groß sein, wie die tatsächliche Banklänge geteilt durch 200, jedoch max. 10 mm, gemessen in der Bankmitte.

Die Abstände der einzelnen Latten zueinander müssen zwischen 15 mm und 25 mm betragen, damit eine ausreichende Luftzirkulation gewährleistet ist. Die Liege- und Sitzbänke dürfen eine Breite von 550 mm nicht unterschreiten, ausgenommen die unterste Stufe.

Die Latten müssen mit Schrauben verdeckt geschraubt werden, so dass eine Gefährdung der Benutzer durch Berührung mit heißen Metallteilen ausgeschlossen ist.

Die Kanten der Latten müssen an den Sitz- und Liegeflächen gerundet sein.

Zur Reinigung der Kabine müssen Liege- und Sitzbänke beweglich gestaltet werden oder leicht herausnehmbar sein.

### 4.5 Heizung

Die Leistung des Heizsystems muss so bemessen sein, dass in der Kabine nach einer Anheizzeit von 60 Min. eine Temperatur von mindestens 90 °C erreicht wird, gemessen 400 mm vor Mitte Rückwand der Saunakabine, 100 mm unterhalb der Decke.

Die Temperatur der seitlichen Ummantelung des Heizsystems darf 100 mm unterhalb der Oberkante der seitlichen Begrenzung des Heizsystems 100 °C nicht überschreiten. Gemessen wird 90 Min. nach Einschalten des Heizsystems bei einer Temperatur von 90 °C nach Abschn. 4.5, Abs. 1. Alle Temperaturmessungen müssen bei geöffneten Zu- und Abluftöffnungen durchgeführt werden.

Das Heizsystem muss eine Einrichtung für eine ausreichende Menge von Steinen besitzen, mit denen ein intensiver Dampfstoß erzeugt werden kann. Es muss gewährleistet sein, dass in Abständen von 10 Min. 10 cm<sup>3</sup> Wasser je m<sup>3</sup> Kabinenvolumen verdampft werden können.

Bei elektrischen Heizsystemen muss das Rohr der Heizstäbe aus korrosionsbeständigem Werkstoff gefertigt sein.

Bei jeder Saunakabine muss das Heizsystem abgeschirmt sein, damit ein unbeabsichtigtes Berühren der seitlichen Ummantelung des Heizsystems verhindert wird.

### 4.6 Elektrische Installation

Die elektrische Installation innerhalb der Saunakabinenwände muss DIN VDE 0100 Teil 703 entsprechen.

Die Schutzart aller elektrischen Betriebsmittel darf nicht unter IP 24 nach DIN VDE 0470 Teil 1 liegen.

Elektrische Leitungen in einer Umgebungstemperatur von mehr als 55 °C müssen entsprechend wärmebeständig sein.

### 4.7 Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen

Die Sauna muss mit folgenden Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen versehen sein:

Regeleinrichtung mit Temperaturfühler.

Schutztemperaturbegrenzer, der nach dem Ansprechen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften (u.a. DIN VDE 0700, Teil 53) wieder in Betrieb genommen werden kann.

Der Temperaturfühler des Schutztemperaturbegrenzers muss über der Mitte des Heizsystems an der Saunadecke oder an der Saunawand max. 200 mm unter der Saunadecke angebracht sein.

Der Temperaturfühler muss sicherstellen, dass im sachgemäßen Betrieb eine Holztemperatur von 140 °C (115 K + 25 °C) nicht überschritten wird. Der Sicherheits-Temperatur-Begrenzer ist so einzustellen, dass im Fehlerfall die Oberflächentemperatur des Holzes von 165 °C (140 K + 25 °C) nicht überschritten wird.

Bei indirekten bzw. Unterbankheizgeräten ist der Schutztemperaturbegrenzer über der Mitte des Heizsystems im Heizschacht anzuordnen.

Regeleinrichtung und Schutztemperaturbegrenzer müssen mit voneinander unabhängigen Temperaturfühlern und Kontakten (ggf. 2 Schütze) ausgerüstet sein.

Zeitbegrenzer, der das Heizsystem spätestens 6 Stunden nach Inbetriebnahme automatisch abschaltet.

Die Temperatur muss an dem in Abschn. 4.5, Abs. 1, festgelegten Messpunkt bei konstanten Bedingungen mit einer Toleranz von  $\pm 3$  K automatisch konstant gehalten werden.

#### **4.8 Be- und Entlüftung**

Die Be- und Entlüftung der Saunakabine muss gewährleisten, dass ein mindestens 5-facher Luftwechsel je Stunde gegeben ist.

Die Zuluftöffnung muss in unmittelbarer Nähe des Ofens liegen. Die Abluftöffnung muss möglichst diagonal gegenüber der Zuluftöffnung zwischen Fußboden und Unterkante der obersten Liege angeordnet bzw. ausgeschnitten sein.

#### **4.9 Zubehör**

Die Sauna ist mit folgendem Zubehör auszustatten:

Bedienungsanleitung, Schaltplan für das Heizsystem und Steuerung nebst Instruktionsblatt für Fühleranordnung und einzuhaltende Heizsystemabstände.

Saunaleuchte nach den VDE-Bestimmungen DIN VDE 0710 Teil 1. Die Saunaleuchte muss spritzwassergeschützt und für die an der Einbaustelle zu erwartenden Temperaturen geeignet sein.

Thermometer mit einem Messbereich bis mindestens 110 °C.

Sanduhr oder einem anderen Zeitmesser mit Messeinteilung.

Je eine Kopfstütze/Fußstütze für jeden vollen nutzbaren pro Liegeplatz.

Hinweisschild auf Brandgefahr, montiert an der Saunawand oberhalb des Heizsystems.

### **5 Prüfbestimmungen**

Die nachstehenden Prüfbestimmungen dienen der Typen- und Einzelprüfung von privaten Saunas aus Massivholz. Ihre Grundlage sind die Gütebestimmungen für das Gütezeichen Saunabau. Die Prüfungen werden von einer neutralen Stelle nach diesen Prüfbestimmungen durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfprotokoll festzuhalten.

Anforderungen an die Konstruktion, Herstellung, Bauausführung und Funktion der Sauna aus Massivholz (analog den Gütebestimmungen, Abschnitt 4).

#### **5.1 Konstruktion**

Die Wände und Deckenteile müssen aus demselben Massivholz und einer Konstruktion bestehen, die den statischen Anforderungen entspricht. Massivholz im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen ist natürlich gewachsenes Holz derselben Holzart.

Die statische Festigkeit der Konstruktion ist nach den anerkannten Regeln der Technik festgelegt. Der Hersteller hält die

Unterlagen dazu bereit. Auf besonderen Wunsch des Prüfers ist ihm Einblick zu gewähren. Er muss darüber im Prüfprotokoll einen Vermerk machen. Der Güteausschuss kann Sonderprüfungen veranlassen.

Die Verbindung der Kabinenelemente untereinander muss durch Nut und Feder hergestellt sein.

##### **Es ist zu prüfen:**

**5.1.1** *Sind die Kabinenelemente wie oben beschrieben miteinander verbunden?*

Die Verbindung der Kabinenteile muss mit doppelter Nut und doppelter Feder hergestellt sein.

##### **Es ist zu prüfen:**

**5.1.2** *Sind die Kabinenteile wie oben beschrieben miteinander verbunden?*

Fremdabdichtungen sind nur zwischen Wand- und/oder Deckenelementen zulässig.

##### **Es ist zu prüfen:**

**5.1.3** *ob die Wände und Deckenteile Fremdabdichtungen haben.*

Der Mindesteingriff des Profils muss 10 mm betragen.

##### **Es ist zu prüfen:**

**5.1.4** *ob der Mindesteingriff des Profils 10 mm beträgt.*

##### **Es ist zu prüfen:**

**5.1.5** *ob die Verbindung der Kabinenteile so dicht ist, wie oben beschrieben.*

Die Teile der Wände, die mit dem Boden in Berührung kommen, müssen so ausgeführt sein, dass Bodenfeuchte nicht in das Holz eindringen kann. Die den Boden berührenden Teile müssen feuchtigkeitsabweisend, maximal bis zu 100 mm Höhe, ausgeführt sein.

##### **Es ist zu prüfen:**

**5.1.6** *ob die Teile der Wände, die mit dem Boden in Berührung kommen, wie oben beschrieben ausgeführt sind.*

Die Saunatur muss dicht schließen. Sie muss im Türrahmen und im Türblatt seitlich und oben über einen Falz oder eine Profildichtung verfügen. In der Saunatur muss ein Fenster mit Mehrscheiben-Sicherheits-Isolierglas vorhanden sein. Ein leichtes Öffnen der Tür muss sichergestellt sein. Die Saunatur muss nach außen zu öffnen sein.

##### **Es ist zu prüfen:**

**5.1.7** *ob die Saunatur im Türrahmen und im Türblatt seitlich und oben über einen Falz oder eine Profildichtung verfügt und dicht schließt;*

**5.1.8** *ob ein Fenster mit Mehrscheiben-Sicherheits-Isolierglas vorhanden ist;*

**5.1.9** *ob sich die Tür leicht öffnen lässt;*

**5.1.10** *ob die Tür nach außen zu öffnen ist.*

Bei Einbau einer Ganzglastür entfällt der Falz im Rahmen des Türblattes. Es muss Einscheiben-Sicherheits-Isolierglas (ESG) mit einer Stärke von mindestens 8 mm verwendet werden.

##### **Es ist zu prüfen:**

**5.1.11** *ob im Türrahmen seitlich und oben ein Falz oder eine Profildichtung vorhanden ist und ob die Saunatur dicht schließt;*

## Güte- und Prüfbestimmungen

**5.1.12** ob die Glasmindeststärke 8 mm beträgt und ob Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) verwendet wird;

**5.1.13** ob sich die Tür leicht öffnen lässt;

**5.1.14** ob die Tür nach außen zu öffnen ist.

## 5.2 Wärmedämmung

Die Kabinenelemente, außer dem Türelement der Sauna, müssen so ausgeführt sein, dass mindestens eine Wärmedämmung von  $k = 1,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \times \text{K})$  erreicht wird (mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient).

Die Holzdicke der Kabinenelemente darf 55 mm nicht unterschreiten.

Der Wärmedurchgangskoeffizient  $k$  ist gem. DIN 4108 Teil 5 nach folgenden Formeln zu ermitteln:

Der Wärmedurchgangskoeffizient  $k$  wird aus dem Wärmedurchlasswiderstand unter Berücksichtigung der Wärmeübergangswiderstände wie folgt berechnet:

$$k = \frac{1}{\frac{1}{\alpha_i} + \frac{1}{\Lambda} + \frac{1}{\alpha_o}}$$

$k$	$\frac{1}{\alpha_i}$	$\frac{1}{\Lambda}$	$\frac{1}{\alpha_o}$
$\text{W}/(\text{m}^2 \times \text{K})$	$\text{m}^2 \times \text{K}/\text{W}$	$\text{m}^2 \times \text{K}/\text{W}$	$\text{m}^2 \times \text{K}/\text{W}$

Der Wärmedurchlasswiderstand  $1/\Lambda$  (auch als Wärmeleitwiderstand  $R_\lambda$  bezeichnet) wird aus der Dicke  $s$  des Bauteils und dem Rechenwert seiner Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_R$  wie folgt berechnet:

$$\frac{1}{\Lambda} = \frac{s}{\lambda_R} \quad (1)$$

$\frac{1}{\Lambda}$	$s$	$\lambda_R$
$\text{m}^2 \times \text{K}/\text{W}$	$\text{m}$	$\text{W}/(\text{m} \times \text{K})$

Der mittlere Wärmedurchgangskoeffizient  $k$  für ein Bauteil, das aus mehreren, nebeneinanderliegenden Bereichen mit verschiedenen Wärmedurchgangskoeffizienten  $k_1, k_2, \dots, k_n$  besteht, wird entsprechend ihren Flächenanteilen  $A_1/A, A_2/A, \dots, A_n/A$  nach folgender Gleichung berechnet:

$$k = k_1 \frac{A_1}{A} + k_2 \frac{A_2}{A} + \dots + k_n \frac{A_n}{A}$$

$k$	$k_1 \dots k_n$	$A_1 \dots A_n$	$A$
$\text{W}/(\text{m}^2 \times \text{K})$	$\text{W}/(\text{m}^2 \times \text{K})$	$\text{m}^2$	$\text{m}^2$

wobei  $A$  die Summe der Flächenanteile  $A_1 + A_2 + \dots + A_n$  der Bauteilbereiche bedeutet.

Die Wärmeübergangswiderstände  $1/\alpha_i$  und  $1/\alpha_o$  und die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_n$  sind DIN 4108 Teil 4 zu entnehmen.

$1/\alpha_o =$  Wärmeübergangswiderstand Außenseite, wie  $1/\alpha_i$ , da die Außenseite einer Sauna-Kabine der Innenseite von geschlossenen Räumen entspricht.

## Es ist zu prüfen:

**5.2.1** Wird bei den Kabinenelementen der mittlere Wärmedurchgangskoeffizient von  $k = 1,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \times \text{K})$  nicht überschritten?

**5.2.2** Ist die Holzdicke der Kabinenelemente mindestens 55 mm?

## 5.3 Saunawand, -decke, Innenausstattung

Die Saunawand, -decke und Innenausstattung der Sauna müssen aus speziell für den Saunabau geeignetem, einwandfreiem, unbehandeltem Holz sein, das sich u.a. durch gutes Stehvermögen auszeichnet.

Als speziell für den Saunabau geeignetes Holz wird festgelegt:

Für die Kabinenelemente:

- nordische Fichte (Weißholz),
- Hemlock,
- Sitka-Spruce,
- Fichte-Tanne.

Die Ware muss der Güteklasse I der „Tegernseer Gebräuche“ (Fassung 1985), Anlage 1 entsprechen. Die Ware muss glattgehobelt oder geschliffen sein.

## Es ist zu prüfen:

**5.3.1** ob es sich um Holz der genannten Art handelt;

**5.3.2** ob die Qualität der Güteklasse I der „Tegernseer Gebräuche“ entspricht;

Für die Liege- und Sitzbänke:

- Abachi oder gleichwertige Hölzer,
- Pappel.

Das Holz muss glatt gehobelt und/oder geschliffen sein. Das Holz muss gesund sein, es darf keine Risse und Schädlingsspuren sowie keinen Bläuebefall haben.

## Es ist zu prüfen:

**5.3.3** ob es sich um Holz der genannten Art handelt;

**5.3.4** ob es sich um gesundes Holz handelt oder ob Faulstellen vorhanden sind;

**5.3.5** ob an den Sichtflächen Risse, Schädlingsspuren oder Bläuebefall festzustellen sind.

Die Holzfeuchte der Saunateile darf max. 14 % betragen.

Die Oberflächen aller innenliegenden Holzteile müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren ausgeschlossen sind.

## Es ist zu prüfen:

**5.3.6** ob die max. festgelegte Holzfeuchte der Saunateile eingehalten ist;

**5.3.7** ob die Oberflächen aller innenliegenden Holzteile glattgehobelt und/oder geschliffen und so bearbeitet sind, dass Verletzungsgefahren ausgeschlossen sind.

## 5.4 Ausstattung

Es muss mindestens ein Liegeplatz mit einer Länge von 1750 mm vorhanden sein.

## Es ist zu prüfen:

**5.4.1** ob der Abstand von der oberen Bank zur Decke min. 1000 mm beträgt.

Die Liege- und Sitzbänke sind in Lattenbauweise auszuführen. Die Latten müssen mindestens 50 mm und höchstens 100 mm breit sein. Die Latten müssen aus einem Holz bestehen, das eine geringe Wärmeleitfähigkeit besitzt. Diese Zahl darf höchstens 10 % höher liegen als die des Abachi-Holzes  $\lambda$  0,12 W/(m × K).

Die Konstruktion und die Holzstärke müssen so bemessen sein, dass die Bänke gleichmäßig mit 200 kg/m belastet werden können. Die Durchbiegung darf so groß sein, wie die tatsächliche Banklänge geteilt durch 200, jedoch max. 10 mm, gemessen in der Bankmitte.

Die Abstände der einzelnen Latten zueinander müssen zwischen 15 und 25 mm betragen, damit eine ausreichende Luftzirkulation gewährleistet ist. Die Liege- und Sitzbänke dürfen eine Breite von 550 mm nicht unterschreiten, ausgenommen die unterste Stufe.

Die Latten müssen mit Schrauben verdeckt geschraubt werden, so dass eine Gefährdung der Benutzer durch Berührung mit heißen Metallteilen ausgeschlossen ist. Die Kanten der Latten müssen an den Sitz- und Liegeflächen gerundet sein.

#### **Es ist zu prüfen:**

- 5.4.2** ob die Latten der Liege- und Sitzbänke mindestens 50 mm und höchstens 100 mm breit sind;
- 5.4.3** falls die Latten aus einem anderen Material als Abachi oder Pappel-Holz bestehen, ist der Nachweis über die Wärmeleitfähigkeit dieses Materials zu erbringen;
- 5.4.4** ob eine Belastung der Liege- und Sitzbänke mit 200 kg/m (4 Sand-/Zementsäcke à 50 kg gleichmäßig verteilt) möglich ist, ohne dass eine Durchbiegung, in der Mitte gemessen, über 10 mm eintritt;
- 5.4.5** ob von Latte zu Latte kein größerer Abstand als 25 mm und kein geringerer Abstand als 15 mm gegeben ist;
- 5.4.6** ob die Liege- und Sitzbänke mit Ausnahme der untersten Stufe die Mindestbreite von 550 mm haben;
- 5.4.7** ob an den Liege- und Sitzflächen keine Metallteile vorhanden sind, welche die Benutzer berühren können;
- 5.4.8** ob alle Kanten der für die Liege- und Sitzflächen verwendeten Latten mit einem Radius von mindestens 3 mm abgerundet sind.

Zur Reinigung der Kabine müssen Liege- und Sitzbänke beweglich gestaltet werden oder leicht herausnehmbar sein.

Dies ist der Fall wenn:

- 5.4.9** Liege- und Sitzbänke beweglich gestaltet sind;
- 5.4.10** Liege- und Sitzbänke ohne Gebrauch von Werkzeug herausnehmbar sind;
- 5.4.11** Liege- und Sitzbänke so bemessen sind, dass sie durch die Saunatur aus der Saunakabine entfernt werden können.
- 5.4.12** Sind Rückenlehnen oder Sichtschutzblenden vorhanden, so müssen diese nach Lösen von Befestigungen herausgenommen werden können.

#### **Es ist zu prüfen:**

ob die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind.

## **5.5 Heizung**

Die Leistung des Heizsystems muss so bemessen sein, dass in der Kabine nach einer Anheizzeit von 60 Min. eine Temperatur von mindestens 90 °C erreicht wird, gemessen 400 mm vor Mitte Rückwand der Saunakabine, 100 mm unterhalb der Decke.

Die Ermittlung der Aufheizzeit der zu prüfenden Saunakabine wird in einem Zeitraum von 60 Min. durchgeführt. Vor dem Einschalten des Heizsystems der Saunakabine darf kein Teil der Inneneinrichtung, Boden, Wände und Decke eine Temperatur über 20 °C haben. Hat die Saunakabine vor der Inbetriebnahme eine höhere oder eine niedrigere Raumtemperatur als 20 °C, so ist der Wert der Endtemperatur entsprechend zu korrigieren. Zu- und Abluftöffnungen müssen voll geöffnet sein.

Nach einer Heizzeit von 60 Min. muss die Saunakabine eine Nenntemperatur von mindestens 90 °C haben. Die Nenntemperatur wird in der Mitte der der Saunatur gegenüberliegenden Wand 400 mm von der Wand und 100 mm unterhalb der Decke entfernt gemessen.

#### **Es ist zu prüfen:**

- 5.5.1** Temperatur in der Saunakabine vor Einschalten des Heizsystems;
- 5.5.2** Temperatur der Inneneinrichtung, Boden, Decke und Wände;
- 5.5.3** Anordnung der Zu- und Abluftöffnungen und ob diese geöffnet sind;
- 5.5.4** Temperatur nach 60 Min. Einschaltzeit am Messpunkt.

Die Temperatur der seitlichen Ummantelung des Heizsystems darf 100 mm unterhalb der Oberkante der seitlichen Begrenzung des Heizsystems 100 °C nicht überschreiten. Gemessen wird 90 Min. nach Einschalten des Heizsystems bei einer Temperatur von 90 °C nach Abschn. 5.5, Abs. 1. Alle Temperaturmessungen müssen bei geöffneten Zu- und Abluftöffnungen durchgeführt werden.

Die Temperatur der seitlichen Ummantelung des Heizsystems wird in der Saunakabine an dem für das Heizsystem vorgesehenen Platz gemessen. Die Messungen werden 90 Min. nach Einschalten des Heizsystems bei einer Temperatur von mindestens 90 °C nach Abschn. 5.5, Abs. 1. bei geöffneten Zu- und Abluftöffnungen durchgeführt. Die Temperatur der seitlichen Ummantelung wird allseitig 100 mm unterhalb der Oberkante der seitlichen Begrenzung des Heizsystems gemessen.

#### **Es ist zu prüfen:**

- 5.5.5** ob die Zu- und Abluftöffnungen vollständig geöffnet sind;
- 5.5.6** ob an den Messstellen die Temperatur nicht über 100 °C liegt.

Das Heizsystem muss eine Einrichtung für eine ausreichende Menge von geeigneten Steinen besitzen, mit denen ein intensiver Dampfstoß erzeugt werden kann. Es muss gewährleistet sein, dass in Abständen von 10 Min. 10 cm<sup>3</sup> Wasser je m<sup>3</sup> Kabinenvolumen verdampft werden können.

Die Ermittlung der Verdampfung von Aufgusswasser in der Saunakabine hat bei mindestens 90 °C und höchstens 100 °C Temperatur nach einer Aufheizzeit von Maximal (nicht minimal) 60 Min. (erfolgt für Element als auch massiv) zu erfolgen. Wenn das Gerät einen Steinbehälter besitzt, muss dieser mit Steinen gefüllt sein. Es sind drei Aufgüsse mit je 10 cm<sup>3</sup> Wasser pro m<sup>3</sup> Kabinenrauminhalt in Abständen von je 10 Min. vorzunehmen.

## Güte- und Prüfbestimmungen

Das in den Steinbehälter oder auf eine entsprechend wirksame Fläche gegossene Aufgusswasser muss innerhalb von 30 Sek. restlos verdampfen.

Das Wasser darf nicht durch Steine und Heizsystem nach unten austreten. Das aufgegossene Wasser ist gleichmäßig über die Aufgusssteine zu verteilen.

### **Es ist zu prüfen:**

**5.5.7** *ob der Steinbehälter ordnungsgemäß mit Steinen gefüllt ist;*

**5.5.8** *ob nach dem Aufguss alles Wasser innerhalb von 30 Sek. verdampft ist.*

Bei elektrischem Heizsystem muss das Rohr der Heizstäbe aus korrosionsbeständigem Werkstoff gefertigt sein.

### **Es ist zu prüfen:**

**5.5.9** *ob das Rohr der verwendeten Heizstäbe aus korrosionsbeständigem Werkstoff besteht.*

Bei jeder Sauna-Kabine muss das Heizsystem abgeschirmt sein, damit ein unbeabsichtigtes Berühren der seitlichen Ummantelung des Heizsystems verhindert wird.

### **Es ist zu prüfen:**

**5.5.10** *ob das Heizsystem so abgeschirmt ist, dass ein unbeabsichtigtes Berühren der seitlichen Ummantelung verhindert wird.*

## 5.6 Elektrische Installation

Die elektrische Installation innerhalb der Saunakabinenwände muss der DIN VDE 0100 Teil 703 entsprechen.

### **Es ist zu prüfen:**

**5.6.1** *ob die elektrische Installation innerhalb der Saunakabinenwände der DIN VDE 0100 Teil 703 entspricht.*

Anmerkung: Diese Prüfung ist nur im endgültig montierten Zustand aussagefähig und kann nur von einer hierfür besonders unterwiesenen Person durchgeführt werden.

Die Schutzart aller elektrischen Betriebsmittel darf nicht unter IP 24 nach DIN VDE 0470 Teil 1 liegen.

### **Es ist zu prüfen:**

**5.6.2** *ob alle elektrischen Betriebsmittel der Schutzart IP 24 nach DIN VDE 0470 Teil 1 entsprechen.*

Elektrische Leitungen in einer Umgebungstemperatur von mehr als 55 °C müssen entsprechend wärmebeständig sein.

### **Es ist zu prüfen:**

**5.6.3** *ob alle verwendeten elektrischen Leitungen, die in einer Umgebungstemperatur von mehr als 55 °C liegen, entsprechend wärmebeständig sind. Leitungen, die eine entsprechende VDE-Registriernummer tragen, gelten als wärmebeständig.*

Leitungen, die kein Kennzeichen tragen aber für die ein entsprechendes Zertifikat oder eine CE-Kennzeichnung vorliegt, gelten auch als temperaturbeständig.

## 5.7 Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen

Die Sauna muss mit folgenden Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen versehen sein:

Regeleinrichtung mit Temperaturfühler.

Schutztemperaturbegrenzer, der nach dem Ansprechen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften (u. a.

DIN VDE 0700, Teil 53) wieder in Betrieb genommen werden kann.

Der Temperaturfühler des Schutztemperaturbegrenzers muss über der Mitte des Heizsystems an der Saunadecke oder an der Saunawand max. 200 mm unter der Saunadecke angebracht sein.

Der Schutztemperaturbegrenzer ist so einzustellen, dass er beim Erreichen einer Temperatur von 140 °C spätestens innerhalb 5 Min. mit Sicherheit abschaltet.

Bei indirekten bzw. Unterbankheizgeräten ist der Schutztemperaturbegrenzer über der Mitte des Heizsystems im Heizschacht anzuordnen.

Regeleinrichtung und Schutztemperaturbegrenzer müssen mit voneinander unabhängigen Temperaturfühlern und Kontakten (ggf. 2 Schütze) ausgerüstet sein.

Zeitbegrenzer, der das Heizsystem spätestens 6 Stunden nach Inbetriebnahme automatisch abschaltet.

### **Es ist zu prüfen:**

**5.7.1** *ob die Sauna mit den vorgeschriebenen Regel- und Sicherheitseinrichtungen versehen ist;*

**5.7.2** *ob die Regeleinrichtung und der Schutztemperaturbegrenzer mit voneinander unabhängigen Temperaturfühlern und Kontakten (ggf. 2 Schütze) arbeiten;*

**5.7.3** *ob der Schutztemperaturbegrenzer bei der vorgegebenen Temperatur und Zeit (max. 5 Min.) und der Zeitbegrenzer nach der vorgegebenen Zeit (max. 6 Stunden) das Heizsystem ausschalten.*

Die Temperatur muss an dem in Abschn. 4.5, Abs. 1, festgelegten Punkt bei konstanten Bedingungen mit einer Toleranz von  $\pm 3$  K automatisch konstant gehalten werden.

Die Konstanzhaltung der Raumtemperatur in der Saunakabine ist bei voll geöffneten Zu- und Abluftöffnungen und geschlossener Tür zu messen. Die Messung erstreckt sich über 30 Min. Gemessen wird die Temperatur bei mindestens 90 °C, s. Abschn. 5.5, Abs. 1, nach mindestens 60 Min. Aufheizzeit an der dafür bestimmten Stelle. Die Temperaturabweichungen dürfen  $\pm 3$  K nicht überschreiten.

### **Es ist zu prüfen:**

**5.7.4** *wie groß die Temperaturabweichungen sind.*

## 5.8 Be- und Entlüftung

Die Be- und Entlüftung der Saunakabine muss gewährleisten, dass ein mindestens 5-facher Luftwechsel je Stunde gegeben ist.

Der Luftwechsel in der Kabine muss unter Prüfbedingungen einen Messwert ergeben, der einem mindestens 5-fachen Luftwechsel je Stunde entspricht. Die Ermittlung des 5-fachen Luftwechsels erfolgt an der oder an den Zuluftöffnungen. Bei eingeschaltetem Heizsystem und einer Temperatur von mindestens 90 °C nach Abschn. 5.5, Abs. 1, muss auf die Stunde umgerechnet der Luftdurchsatz durch die Zuluftöffnung(en) mindestens dem 5-fachen Rauminhalt der Saunakabine entsprechen.

Folgende Messungen sind durchzuführen:

**5.8.1** Messung des Luftdurchsatzes in der (den) Zuluftöffnung(en). Es ist die Geschwindigkeit der Luft in der (den) Eintrittsöffnung(en) an mindestens 4 Punkten gleichmäßig über den Öffnungsquerschnitt verteilt zu messen.

Mit der mittleren Geschwindigkeit und dem gegebenen freien Querschnitt ist ohne Berücksichtigung weiterer Werte der Luftdurchsatz zu berechnen.

**5.8.2** Die Messungen des Luftdurchsatzes können an einer Kabine vorgenommen werden, die in einer Halle frei aufgestellt ist.

**Es ist zu prüfen:**

**5.8.3** ob ein mindestens 5-facher Luftwechsel je Stunde gegeben ist.

Die Zuluftöffnung muss in unmittelbarer Nähe des Heizsystems liegen. Die Abluftöffnung muss möglichst diagonal gegenüber der Zuluftöffnung zwischen Fußboden und Unterkante der oberen Liege angeordnet bzw. ausgeschnitten sein.

**Es ist zu prüfen:**

**5.8.4** ob die Zuluftöffnung in unmittelbarer Nähe des Heizsystems liegt;

**5.8.5** ob die Abluftöffnung möglichst diagonal gegenüber der Zuluftöffnung liegt und zwischen Fußboden und Unterkante der obersten Liege angeordnet bzw. ausgeschnitten ist.

**5.9 Zubehör**

Die Sauna ist auf die Vollständigkeit (siehe Abschnitt 4.9) und die Funktionsfähigkeit bzw. vorschriftsmäßige Ausführung des Zubehörs zu prüfen.

**6 Prüfungen**

**6.1 Erst-, Zulassungsprüfung**

Der von der Gütegemeinschaft beauftragte neutrale Sachverständige prüft gemäß Abschnitt 5 der Prüfbestimmungen die Ziffern

- 4.1 Konstruktion,
- 4.2 Wärmedämmung,
- 4.3 Saunawand, -decke, Innenausstattung,
- 4.4 Ausstattung,
- 4.5 Heizung,
- 4.6 Elektrische Installation,
- 4.7 Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
- 4.8 Be- und Entlüftung,
- 4.9 Zubehör,

der Gütebestimmungen.

Die Prüfungsergebnisse werden in einem Prüfungsbericht protokolliert und festgehalten.

**6.2 Eigenprüfung**

Jeder Zeichenbenutzer führt eine Eigenprüfung seiner Produkte durch. Diese Eigenprüfung umfasst nach Abschnitt 3 und 4 der Gütebestimmungen die darin aufgeführten

- Werkstoffe,
- Betriebsmittel

der Ziffern

- 3.13 Elektrische Betriebsmittel,
- 4.2 Wärmedämmung,
- 4.3 Saunawand, -decke, Innenausstattung,
- 4.6 Elektrische Installation,

- 4.7 Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
- 4.9 Zubehör.

Die Ergebnisse der Eigenprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

**6.3 Fremdprüfung**

Die Fremdprüfung wird gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Saunabau durch die beauftragte Prüfstelle mindestens im 9-Monatsrhythmus durchgeführt.

Sie umfasst die nachfolgenden Ziffern des Abschnitts 4 der Gütebestimmungen:

- 4.1 Konstruktion,
- 4.2 Wärmedämmung,
- 4.3 Saunawand, -decke, Innenausstattung,
- 4.4 Ausstattung,
- 4.5 Heizung,
- 4.6 Elektrische Installation,
- 4.7 Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
- 4.9 Zubehör.

Die Prüfergebnisse werden in einem Prüfungsbericht protokolliert und festgehalten.

Die Aufzeichnungen der Eigenprüfung sind bei den jeweiligen Fremdprüfungen vorzulegen.

**7 Kennzeichnung**

**7.1** Saunas aus Massivholz, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen der Gütegemeinschaft gekennzeichnet werden, sobald dem Hersteller von der Gütegemeinschaft das Gütezeichen verliehen worden ist.



**7.2** Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen über die Verleihung und Führung des Gütezeichens Saunabau der Gütegemeinschaft Saunabau e.V., Wiesbaden.

**7.3** Zusammen mit dem Gütezeichen muss das Herstellerzeichen geführt werden.

**8 Änderungen**

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden erst nach angemessener Frist, nach Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer, durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.



# Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Saunabau

## 1 Gütegrundlagen

Die Gütegrundlagen für das Gütezeichen bestehen aus den Güte- und Prüfbestimmungen für den Saunabau (private Sauna). Sie können in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt werden.

## 2 Verleihung

**2.1** Die Gütegemeinschaft Saunabau e. V. verleiht an Hersteller von Saunas auf Antrag das Recht, das „Gütezeichen RAL Saunabau“ zu führen.

**2.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Saunabau e.V., zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

**2.3** Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss beauftragt einen neutralen Sachverständigen mit der Prüfung. Diese soll ohne vorherige Anmeldung durchgeführt werden. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

**2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung begründen. Das Recht zur Führung des Gütezeichens darf erst verliehen werden, wenn sich der Beauftragte der Gütegemeinschaft davon überzeugt hat, dass der Hersteller durch seine Einrichtungen und sein Fachpersonal Gewähr bietet, Saunas gleichmäßig ordnungsgemäß herzustellen, wenn die erste vollständige Überwachungsprüfung bestanden ist.

## 3 Benutzung

**3.1** Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

**3.2** Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.Ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

**3.3** Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

**3.4** Der Güteausschuss kann nach Abstimmung mit dem RAL beschließen, das Gütezeichen für verschiedene Erzeugnisgruppen in verschiedener Form anzuwenden.

**3.5** Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen ist, haben die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel

des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

## 4 Überwachung

**4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, Gütezeichenbenutzer darauf zu überwachen, ob sie die Güte- und Prüfbestimmungen einhalten.

**4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Die Unterlagen sollen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen der Eigenprüfung sind bei Überwachungsprüfungen vorzulegen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten. Er trägt die Prüfkosten.

**4.3** Von der Prüfstelle autorisierte Prüfbeauftragte und Beauftragte der Gütegemeinschaft können im Betrieb des Gütezeichenbenutzers jederzeit während der Arbeitszeit ohne vorherige Ankündigungen Überwachungsprüfungen vornehmen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen.

**4.4** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Lieferung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen. Der Gütezeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen.

**4.5** Die vorzunehmenden Prüfungen sind dem Umfang der Fertigung anzupassen. Die beauftragte Prüfstelle muss jeden Artikel, für den das Gütezeichen geführt wird, mindestens im Abstand von 9 Monaten der Prüfung unterziehen. Die Prüfung muss so durchgeführt werden, dass die gesamte der Gütesicherung unterworfenen Produktion erfasst wird.

**4.6** Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

**4.7** Werden Lieferungen unberechtigt beanstandet, trägt der Antragsteller die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer. Das gilt auch für Abnehmer der Erzeugnisse.

## 5 Ahndung von Verstößen

**5.1** Der Vorstand kann gegen Gütezeichenbenutzer folgende Strafen verhängen:

**5.1.1** Verwarnung,

**5.1.2** Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 1.500,-,

**5.1.3** befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

**5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschn. 3 oder 4 verstoßen, können verwahrt werden.

**5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 1.500,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen vierzehn Tagen, nachdem der Bescheid rechts-

## Durchführungsbestimmungen

kräftig geworden ist, an die Gütegemeinschaft Saunabau e.V. zu zahlen.

**5.4** Verwarnung oder Vertragsstrafe können miteinander verbunden werden.

**5.5** Werden bei einer Prüfung bei dem zu prüfenden Betrieb Mängel festgestellt, so ist dieser unverzüglich zur Beseitigung dieser Mängel innerhalb eines Monats aufzufordern. Wird danach die Wiederholungsprüfung wiederum wegen wesentlicher Mängel nicht bestanden, so muss das Recht zur Führung des Gütezeichens entzogen werden.

**5.6** Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschn. 3 oder 4 verstoßen, wird das Zeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die die Prüfungen verzögern oder behindern.

**5.7** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

**5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von vierzehn Tagen vom Vorstand zu bestätigen.

## 6 Beschwerde

**6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

**6.2** Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen. Hierfür gilt im Einzelnen Abschnitt 11 der Satzung der Gütegemeinschaft Saunabau e.V.

## 7 Wiederverleihung

Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen worden ist, können es frühestens nach drei Monaten wieder erhalten. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschn. 2. Der Vorstand kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

## 8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

# Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende / der unterzeichnende Betrieb beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Saunabau e.V.

die Aufnahme als Mitglied\*<sup>1</sup>

die Verleihung des Rechts zur Führung\*<sup>1</sup> des Gütezeichens Saunabau.

2. Unterzeichnende/r bestätigt, dass

– die Satzung der Gütegemeinschaft Saunabau e.V.,

– die Gütezeichensatzung,

– die Güte- und Prüfbestimmungen für Saunabau (private Sauna) aus Massivholz,

– die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
\*<sup>1</sup>) Zutreffendes bitte ankreuzen



# Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Saunabau e.V.  
verleiht hiermit  
aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichts

\_\_\_\_\_  
(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt  
als Kollektivmarke geschützte

**Gütezeichen Saunabau**



**Gütegemeinschaft Saunabau e.V.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Geschäftsführer





## **HISTORIE**

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## **RAL HEUTE**

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## **RAL KOMPETENZFELDER**

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

**RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.**

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95-0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95-430  
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)*